

gebäudetechnikverband
graubünden
suissetec



Interessengemeinschaft
Tourismus Graubünden



Amt für Energie und
Verkehr Graubünden
Rohanstrasse 5
7001 Chur

Chur, 9. Oktober 2009

TOTALREVISION DES ENERGIEGESETZES DES KANTONS GRAUBÜNDEN (BEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Revision des BEG Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Die Dachorganisationen der Wirtschaft haben im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Spezialisten in ihren Verbänden (Gebäudetechniker, Elektrofachleute, Baumeister, Industrielle, Bergbahnen- und weitere Tourismusvertreter etc.) angehört. Das breite Wissen und der Erfahrungsschatz vieler Praktiker sind in diese Vernehmlassung eingeflossen. Die folgende Stellungnahme unterbreiten Ihnen deshalb die in den Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden zusammengeschlossenen Verbände (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, hotelleriesuisse Graubünden) sowie Bergbahnen Graubünden, Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden, Verband Graubündner Elektroinstallationsfirmen und Gebäudetechnikverband Graubünden gemeinsam. Der Fragebogen wird von den Verbänden separat eingereicht.



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden



A. Allgemeine Beurteilung

Das revidierte BEG bildet die Rechtsgrundlage für die Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik in unserem Kanton. Den energetischen Standards beim Neubau und insbesondere der Sanierung von Gebäuden kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. In der Gesamtbeurteilung **stehen wir der Vorlage insgesamt skeptisch gegenüber. Sie muss überarbeitet werden, soll sie unsere Zustimmung finden.**

Die Vorlage richtet sich nach dem heutigen Mainstream. Die öffentliche Meinung scheint vordergründig für Massnahmen zu sein, die zu niedrigerem Verbrauch führen. Im Entwurf findet diese populistische Haltung in Art. 3 Abs. 1 ihren Niederschlag, indem die „2000-Watt-Gesellschaft“ als langfristige Zielsetzung angestrebt wird. Dabei ist nicht zu bestreiten, dass dieses Ziel technisch erreicht werden kann. Ob dieses allerdings über das Technische hinaus auch klimapolitisch effizient, volkswirtschaftlich verkraftbar, wettbewerbskonform und finanzpolitisch tragbar ist, wird nicht einmal gefragt. Das müsste erstaunen, da die Schweiz nur 0,15 Prozent der globalen CO₂-Emissionen verursacht und bisher keine internationale verbindliche Lösung bzw. Harmonisierung aller OECD-Länder zur Verringerung des CO₂-Ausstosses gefunden wurde. In diesem Zusammenhang müsste u.E. durchaus die Frage gestellt werden, ob der bündnerische Gesetzgeber eine Vorreiterrolle übernehmen soll. Handelt es sich, wie in den Unterlagen angedeutet, um eine Vision, ist ihr die Berechtigung nicht abzustreiten. Allerdings haben Visionen nichts in der Gesetzgebung zu suchen. Ist sie Planziel, wie aus dem Wortlaut geschlossen werden muss, werden die Befürworter einer radikalen Klimapolitik keine Gelegenheit auslassen, auch mit etatistischen Eingriffen dieses Ziel anzuvisieren. Lenkungsabgaben, ökologische Steuerreformen, Verbrauchs- und Sparvorschriften werden, wenn nicht heute, so schon in naher Zukunft, gefordert. Abgesehen davon, dass wir diese Einschränkungen aus ordnungspolitischer Sicht strikte ablehnen, steht auf einem anderen Blatt, ob die Gesellschaft bereit wäre, sie in Kauf zu nehmen. Viel wichtiger als staatliche Interventionen ist unseres Erachtens deshalb die Einsicht aller, weniger Energie zu konsumieren. Diese Erkenntnis kann nicht obrigkeitlich verordnet werden.

Mit unseren Vorbehalten sprechen wir nicht der Abkehr einer dauerhaften und wirksamen Klimapolitik das Wort. Es ist sinnvoll und richtig, dass der Kanton Graubünden im Rahmen seiner Kompetenzen Massnahmen ergreift, die eine Senkung des CO₂-Ausstosses bewirken. Voraussetzung ist indessen, dass mit den Eingriffen (seien es Fördermassnahmen, Verbote oder Gebote) **eine möglichst hohe Wirkung in der Energieeffizienz erzielt und die Öko-**

logisierung gegenüber der Ökonomisierung nicht überbewertet wird. Sodann müssen die Massnahmen im Vollzug einfach und ohne übermässigen administrativen Aufwand umgesetzt werden können. Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist die Vorlage einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

I. Möglichst hohe Wirkung

1. Generell vertreten wir die Ansicht, dass sich der Markt selbst regelt. Im vorliegenden Fall werden Liegenschaftsbesitzer und Investoren steigende Kosten für die Energie zum Anlass nehmen, im Sinne einer Kostenoptimierung selbstständig Massnahmen zu ergreifen, um die Energieverluste einzudämmen. Dieser Prozess kann schleppend und möglicherweise auch zu spät eintreten, so dass durch Schaffen von Anreizen rascher zielführende Fortschritte erreicht werden können. Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden begrüssen den zugrundeliegenden Ansatz, dass der Kanton im Altbaubereich Anreize finanzieller Natur für Energieeffizienzmassnahmen schafft. Damit die erhoffte Wirkung eintritt, müssen im Vergleich zum geltenden Recht erheblich mehr Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, weil im Altbaubereich der private Investor seine Investition u.a. von der Höhe der Förderung abhängig machen wird. Dagegen wehren wir uns nicht, **sofern die Umsetzung der zu budgetierenden Mittel im Finanzplan kostenneutral erfolgt, d.h. die Mehrausgaben mit Minderausgaben in anderen Bereichen kompensiert werden und die Unterstützungsbeiträge wohlbedacht eingesetzt werden.** Zu letzterem gehört, dass jede Förderung innert Frist eingestellt wird, wenn die Energiekosten die Liegenschaftsbesitzer aus Kostengründen ohnehin zwingen, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Eine jährliche Ausschüttung von 12 Millionen Franken wäre nicht mehr angebracht. Um zudem die Effektivität der finanziellen Anreize zu erhöhen, muss eine Konzentration der Kräfte erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass die zur Verfügung stehenden knappen Mittel nicht für Vorzeigeobjekte des Kantons für kantonseigene Bauten eingesetzt werden sondern für private Investitionen. Je mehr Investitionen ausgelöst werden, desto besser kann die hochgesteckte Zielsetzung in Verbrauch und Substituierung erreicht werden. Oder anders ausgedrückt: Mit der finanziellen Förderung muss ein markanter Impuls für private Investitionen ausgelöst und nicht eine Vorreiterrolle des Kantons manifestiert werden.

2. Die Gesetzgebung ist in einem sich permanent ändernden Umfeld auf eine Zeitperiode von 25 Jahre ausgerichtet, kann aber auf der anderen Seite kaum die Kompatibilität mit den demnächst geltenden Vorschriften des Bundes betreffend Gebäudesanierung aus den Mitteln der CO₂-Abgabe garantieren. Dieses Beispiel zeigt, dass die gesetzgeberische Konzeption verfehlt ist. Es macht auch keinen Sinn, heute Energie-Standards zu definieren, von denen wir nicht wissen, ob sie in fünf oder zehn Jahren richtig oder falsch sind. Geeigneter ist deshalb, die Vorschriften für eine kürzere Dauer (zBsp für 5 Jahre) gelten zu lassen. Nach dieser Zeitperiode müssen nach einer Standortbestimmung Anpassungen im demokratischen Gesetzgebungsprozess vorgenommen werden. Von einer wirkungsorientierten Gesetzgebung, die letztlich eine ‚carte blanche‘ für die Regierung darstellt und die der Grosse Rat nur noch über die Budgetvorgaben korrigieren kann, ist abzusehen.

3. Es sind nur Fördermittel vorgesehen, wenn eine umfassende Gesamtsanierung vorgenommen wird. Dieser Ansatz ist nicht richtig. Neben der Förderung von Gesamtsanierungen muss auch die Begünstigung von Teilsanierungen eingeplant werden. Dies kann beispielsweise mit dem System einer Teil- und einer Bonuszahlung erfolgen, wobei letztere auszurichten ist, wenn die verlangten Teilsanierungen innerhalb einer bestimmten Frist in einer etappierten Gesamtsanierung umgesetzt sind. Wird – wie im Entwurf vorgesehen - nur die Gesamtsanierung gefördert, dürften viele Haus- aber vor allem die Stockwerkeigentümer von einer Sanierung Abstand nehmen. Erstere, weil sie es sich in vielen Fällen oft finanziell nicht leisten können, letztere weil die administrativen Abläufe eine Gesamtsanierung häufig verunmöglichen.

II. Keine Überbewertung der Ökologisierung

1. Dem erläuternden Bericht kann entnommen werden, dass die Gefahr neuer Standortnachteile zu befürchten sei. Andererseits will die Regierung weitreichenden Spielraum zur Verfügung erhalten, um - im Falle des Nicht-Ereichens der Ziele - Vorgaben zu statuieren, welche Investoren und Hausbesitzer in Graubünden gegenüber anderer Kantone stark benachteiligen könnten. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) lediglich Vorgaben beinhalten, welche die Kantone in ihr kantonales Recht zu überführen „angehalten“ sind. Daraus lässt sich der Zwang zur Übernahme nicht ableiten. Alle

weiteren, über diese Vorschriften hinausreichenden Massnahmen führen in Graubünden zwangsläufig zu einer Benachteiligung, sofern die Nachbarkantone nicht mitziehen. Wir regen deshalb an, in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes festzulegen, dass alle Massnahmen und Vorgaben, die zur Erreichung der Ziele angewendet werden, die Betroffenen gegenüber Investoren und Hausbesitzern anderer Kantone nicht benachteiligen dürfen.

2. Die Regierung legt die Mindestvorschriften für Neubauten fest. Abhängig sind diese von der Erreichung der gesetzten Ziele. Vorab ist festzustellen, dass die Zielsetzung sehr ambitiös ist. Vorgesehen sind für die nächsten Jahre stufenweise Reduktionen des Verbrauchs fossiler Energieträger zur Beheizung von Gebäuden und Aufbereitung von Warmwasser von 40 bis 80 Prozent. Diesen Zielen sind bis 2014 die Standards von MuKE 2008, ab 2015 die Standards von Minergie und ab 2020 die Standards von Minergie-P unterlegt. Zwingend muss die Regierung die Mindestvorschriften verschärfen, wenn die Ziele des Gesetzes nicht erreicht werden. Dabei hängt die Zielerreichung namentlich von Faktoren ab, die sie nicht selber bestimmen kann (Ölpreis, Höhe der Beiträge, wirtschaftliches Umfeld, Massnahmen des Bundes etc). Eine derartige Gesetzgebung ist nicht zielführend.
3. Der erläuternde Bericht begründet ausdrücklich, weshalb die Einführung von verbindlichen Standards (MINERGIE- oder MINERGIE-P-Standards) in Graubünden nicht wünschbar ist (Seite 22f.). Deshalb sollen zu Recht auch nicht die Standards in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Trotzdem werden den Zielsetzungen genau diese Standards zugrunde gelegt, was nichts anderes bedeutet, als dass diese konkret umgesetzt resp. erreicht werden müssen. Das ist nicht konsequent. Es gibt viele gute Gründe, die belegen, dass weder Minergie- noch später Minergie-P-Vorschriften auf den ganzen Kanton überwältzt werden dürfen. Eine Reihe von Beispielen soll dies aufzeigen.
 - a. So haben aktuelle Untersuchungen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in Graubünden für eine Überbauung (von der Besonnung her gesehen optimale Lage) im Minergie-P-Standard auf einer Höhenlage von rund 1500 m eine Kostensteigerung von 30 Prozent gegenüber einem vergleichbaren Objekt (von der Besonnung her gewöhnliche Lage) im Bündner Rheintal ergeben, wobei 20 Prozent auf Massnahmen zur Energieeffizienz zurückzuführen sind und die restlichen 10 Prozent auf die geografische Lage. Die Vermietung dieser Wohnungen wird sehr schwierig, sind doch die Mietzinsen

in diesen Regionen wesentlich tiefer als im Churer Rheintal oder als in den grossen Tourismuszentren. Dies äussert sich in der Bruttorendite, die für diese 16 Wohnungen umfassende Anlage bei konventioneller Bauweise 5,8 Prozent, bei Minergie 5,3 Prozent und im Minergie-P Standard gerade noch 4,25 Prozent beträgt. Der Vergleich zeigt, dass Auflagen zur Energieeffizienz das Bauen verteuern. Gerade in Randregionen werden sich keine neuen Investoren finden. In Höhenlagen von rund 1800 m ü. M. (Oberengadin etc.) sind die Kosten noch viel höher (schätzungsweise noch einmal rund 20 Prozent, je nach Lage eines Objektes). Kostengünstiges Bauen wird nahezu verunmöglicht. Gerade auf den Wohnungsmarkt für Einheimische kann sich diese Entwicklung fatal auswirken.

- b. Der Einsatz von kontrollierten Lüftungen macht aber auch im Zweitwohnungsbereich keinen Sinn, müssen diese doch permanent betrieben werden, also selbst dann, wenn die Wohnung leer steht. Diese Energieverschwendung ist nicht zu rechtfertigen.
- c. Zu berücksichtigen ist sodann, dass beim Bau eines Einfamilienhauses die Mehrkosten für die Energieeffizienz derart viel ausmachen können, dass Personen in bescheideneren mittelständischen Verhältnissen sich den Bau nicht mehr leisten können.
- d. Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die gesetzten Standards aus heutiger Sicht architektonisch nicht mit den heute zur Verfügung stehenden Materialien gebaut werden können. So ist uns ein Projekt in Flims bekannt, bei dem eine Realisierung mit erhöhten Minergie-Standards vorgesehen war, aber – weil baulich nicht vernünftig umsetzbar - wieder davon abgesehen werden musste.
- e. Sodann ist es bei verdichtetem Bauen in Zentren oft nicht möglich, genügend Sonnenenergie einzufangen. Häufig kann die notwendige Passivenergie aus raumplanerischen Gründen nicht in eine Liegenschaft gebracht werden.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass auf gesetzgeberischen Weg festgelegte Mindestvorschriften für die Entwicklung in Graubünden kontraproduktiv sind, zu Investitionsstaus und letztlich zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Betroffen sein werden vor allem die Randregionen.

4. Im Entwurf ist nicht ersichtlich, ob Hotels, Industrie- und Gewerbebauten oder Bauten ausserhalb der Bauzonen gleich zu behandeln sind wie gewöhnliche Wohnbauten. Die Auflistung in Art. 12 zeigt lediglich, dass die Regierung auch diesbezüglich Mindestvorschriften erlassen kann und sich dabei auf den Stand der Technik und die Anforderungen in andern Kantonen bezieht. Diese magere Definition ist für unsere Verhältnisse schlichtweg unakzeptabel. Das Gesetz muss Klarheit schaffen, ob für diese Bauten die gleichen Mindestvorschriften wie für Wohnbauten bestehen. Dass dies

angesichts der speziellen bündnerischen Verhältnisse nicht die Meinung sein kann, scheint uns offensichtlich. Wir gehen davon aus, dass bei Neubauten diese Mindestvorschriften nicht anwendbar sind und nicht gelten, wenn sie kommerziellen Zwecken dienen. So ist heute notorisch, dass beispielsweise Bergbahnen ausschliesslich in den schon heute sehr teuren BAB Zonen bauen müssen, Hotels schon jetzt mit den geltenden Vorschriften kaum mehr neu erstellt werden und Industrie- und Gewerbebauten nur erstellt werden, wenn die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet ist. Es macht deshalb absolut keinen Sinn, für solche Bauten weitere Auflagen zu machen. Die Investoren werden ohnehin und jedenfalls ohne Auflagen des Kantons, die rentabelste Baute erstellen und genau prüfen, welche energetischen Massnahmen getroffen werden können, um die ökologische und ökonomische Seite in Einklang zu bringen.

5. Mit der Festlegung von Mindestvorschriften für Neubauten soll die Energieeffizienz gesteigert werden. Angesichts des geringen Sparpotentials des Energieverbrauchs (Seite 24 des erläuternden Berichts) ist der damit verbundene Aufwand nicht gerechtfertigt. Bedenkt man den erheblichen Kontrollaufwand, der mit der Einführung der Mindestvorschriften verbunden ist, und zieht man in Betracht, dass Verschärfungen der Neubauanforderungen selbst nach der eigenen Beurteilung des Amtes für Energie klein und in keinem Verhältnis zum Energieeinsparpotential sind, ist die Frage nach der Berechtigung der populistischen Forderung nach schärferen Bestimmungen aufzuwerfen. U. E. würde der Kanton viel besser daran tun, sich auf die Förderung der Sanierung von Altbauten zu konzentrieren. Dort liegt das grosse Einsparungspotential. Und dort können auch namhafte Investitionen ausgelöst werden, die den Wirtschaftskreislauf fördern. **Deshalb beantragen wir, auf die Mindestvorschriften für Neubauten gänzlich zu verzichten. Dieser Antrag rechtfertigt sich umso mehr, als bei steigenden Energiepreisen Neubauten ohnehin mit möglichst hoher Dämmung gebaut werden und alle Bauherren aus eigenem Antrieb möglichst energieeffiziente Bauten erstellen.**

III. Einfacher Vollzug

1. Dieser ist nur gewährleistet, wenn die im Förderpaket des Bundes vorgesehenen Massnahmen mit jenen des Kantons kompatibel sind. Es darf keine Zweiteilung von

Bundes- und kantonalen Massnahmen geben. Ist die Kompatibilität zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm nicht gewährleistet, weil beispielsweise die Stossrichtungen des Bundes nicht bekannt sind, ist mit der Kodifizierung der kantonalen Gesetzgebung zuzuwarten. **Es macht keinen Sinn, eine Totalrevision des kantonalen Rechts vorzunehmen, wenn eine Bundesregelung in Aussicht steht, diese aber noch nicht festgelegt ist.** Eine Regelung, wie sie derzeit beim Schutz vor dem Passivrauchen besteht, mit der Überlagerung von Bundes- und kantonalem Recht, ist unbedingt zu vermeiden.

2. Es ist unsinnig, elektrische Widerstandsheizungen grundsätzlich zu verbieten. Dieses Verbot kann mit dem Einsatz von steckbaren Geräten, die einen weitaus höheren Verbrauch haben, umgangen werden. Zwar wird in Art. 9 neben dem Verbot der Neuinstallation auch auf die Ausnahmeregelung verwiesen, welche die Regierung in der Verordnung vornehmen kann. Vom restriktiven Verbot bis zur leichtfertig erteilten Bewilligung ist daher alles möglich. Die Umschreibungen der Ausnahmen in der MuKE sind indessen nicht praxistauglich. **Es ist deshalb unerlässlich, dass die Installation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen weiterhin in einem begrenzten Rahmen erlaubt wird.** Dafür sprechen allein schon Gründe der Praktikabilität. Mengemässig sind Neuinstallationen von ortsfesten Elektroheizungen nicht mehr gleichbedeutend wie vor Jahren. In Fällen, wo sie noch eingesetzt werden, macht ihr Einsatz aus energetischen Gründen (Maiensäss, Zusatzheizungen etc.) Sinn. Aus wirtschaftlichen Gründen ist er in Einzelfällen geradezu (Bergbahn-Stationen) unerlässlich. Hinzu kommt, dass sich noch und noch Fragen um eine einheitliche Bewilligungspraxis stellen würden und die Kontrolle des Verbotes nur mit grossem Aufwand der Behörden möglich wäre. Um auf der anderen Seite nicht generell der Verbreitung von elektrischen Widerstandsheizungen Vorschub zu leisten, macht es Sinn, eine verbrauchsmässige Begrenzung für die bewilligungsfreie Installationen vorzunehmen, wie dies beispielsweise auch im Kanton St. Gallen der Fall ist. Die Mengenbegrenzung liegt u.E. bei 3 kW pro Zählerkreis.
3. Das Gesetz muss so vollzogen werden können, dass die Administration in der Verwaltung klein bleibt. Wo möglich sollen zusätzliche Aufgaben ausgelagert werden

B. Detailbeurteilung einzelner Artikel

Art. 2 Zweck

Abs. 1 lit. d: Förderbeiträge zur Nutzung des Holzes sind explizit einzuschränken. Der Bund hat betreffend die Russpartikelreduktion in den letzten Jahren erhebliche Auflagen mit grossen Kostenfolgen gemacht, weil die mit Diesel angetriebene Motoren und der Verkehr allgemein lufthygienisch nicht unerhebliche Emissionen erzeugen. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass durch die Holzverfeuerung wesentlich grössere Luftbelastungen erzeugt werden. Wir erinnern an die Untersuchungsergebnisse des Paul Scherrer Institutes (PSI), die aufzeigen, dass im MisoX die durch Holzverfeuerung bedingten Russpartikel-Emissionen das 3-4 fache derjenigen des Gesamtverkehrs betragen. Selbst die handelsüblichen Pellet-Kleinfeuerungen der neusten Generation weisen noch die dreifache Menge belastender Russpartikel-Emissionen verglichen mit denjenigen heutiger Ölfeuerungen auf. Förderbeiträge sollten daher nur Holzfeuerungen mit einer Leistung grösser als 75 KW zugesprochen werden.

Art. 3 Ziele

Abs. 1: Im Sinne unserer Ausführungen sind Abs. 1 zu streichen und die daraus folgenden Bestimmungen anzupassen.

Antrag: Art. 3, Abs. 1 streichen!

Art. 9 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Abs. 1: Das grundsätzliche Verbot der Neuinstallation von elektrischen Widerstandsheizungen ist weder sinnvoll noch durchsetzbar. Im Sinne unserer Erwägungen soll diese erst ab einem Verbrauch ab 3 kW gelten.

Antrag: Art. 9, Abs. 1:

Die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig, **wenn pro Zählerkreis mehr als 3 kW benötigt werden.**

Abs. 4:

Die Regierung legt die Ausnahmen fest – **insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen über 3 kW pro Zählerkreis.**

Art. 12 Mindestvorschriften

In lit. a) bis f) werden die Bereiche aufgeführt, für welche die Regierung energetische Mindestvorschriften festlegt. Die namentlich aufgeführten Gebäudetypen und Anlagen zeichnen sich gemeinsam dadurch aus, dass bei der Beurteilung der anwendbaren Mindestvorschriften eine differenzierte Beurteilung angemessen erscheint. Industrie- und Gewerbebauten, Hotels oder Bauten ausserhalb der Bauzonen, sofern sie kommerziellen Zwecken dienen, fehlen. Deren unterschiedlichste Nutzungsformen und Nutzungsintensitäten rechtfertigen die explizite Nennung unter einer neu zu bildenden lit. g).

Antrag: Art. 12, Abs. 1:

lit g) (neu):Hotels, Industrie- und Gewerbebauten und Bauten ausserhalb der Bauzonen, die kommerziellen Zwecken dienen, sind von den Mindestvorschriften ausgenommen .

Art. 14 Neubauten mit Vorbildcharakter

Abbildung 7 auf Seite 24 des erläuternden Berichtes zeigt auf, dass das massgebliche Potential zur Steigerung der Energieeffizienz in der Sanierung oder im Ersatzneubau bestehender Gebäudesubstanz zu finden ist und kaum im Bereich des Neubaus. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, die begrenzten Fördermittel ausschliesslich für Massnahmen an bestehenden Bauten oder für Ersatzneubauten, mit welchen eine bestehende Baute ersetzt wird, zu reservieren. Nebst dem rein energetischen Potential bieten sich beim Ersatzneubau zusätzlich Chancen in der Nutzungsoptimierung und in Bezug auf verdichtete Bauweisen. Auf die Förderung von Neubauten mit energetisch vorbildlichem Standard ist zu verzichten. Einerseits ersetzen diese kein energetisch ineffizientes Gebäude, und andererseits dürften sie sich vor dem Hintergrund künftiger Energiepreise über die Nutzungsdauer ohnehin wirtschaftlich rechnen.

Antrag: Art. 14, Abs. 1:

Der Kanton kann für Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter Beiträge gewähren.

Art. 24 Verwirkung des Beitragsanspruchs

Der Artikel findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Die für das Gesuch zuständige Stelle soll aber einen allfälligen Beitrag normalerweise innert 20 Tagen verfügen. Die Verwaltung muss nicht anders behandelt werden als die Privaten. Art. 14 der Submissionsverordnung des Kantons Graubünden gewährt den Anbietern bei kleineren und mittleren Beschaffungen

eine Frist von 20 Tagen für die Ausarbeitung von teilweise bereits recht komplexen Angeboten.

Antrag: Art. 24:

....., so werden keine Beiträge gewährt. Die Verfügung ergeht in der Regel innert 20 Tagen ab Gesuchseingang.

Art. 30 Vollzug Bauvorschriften

Die Komplexität der Vollzugsaufgaben im Bereich der Bauvorschriften nimmt mit dem BEG weiter zu und dürfte namentlich kleinere Gemeinden ohne eigenes Bauamt vor Schwierigkeiten stellen. In diesem Sinne ist es zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf den Zusammenschluss von Gemeinden für den Vollzug dieser Aufgaben vorsieht. Auch beim Zusammenschluss mehrerer Gemeinden dürften diese aber teilweise auf die Fachkompetenz von Fachleuten des Kantons oder aber auch aus der Privatwirtschaft angewiesen sein. In diesem Sinne rechtfertigt es sich, im Gesetz die Gemeinden zur Delegation dieser Aufgaben an legitimierte Dritte zu ermöglichen. Diese haben sich über die notwendige Fachkompetenz auszuweisen.

Antrag: Art. 30, Abs. 2:

Die Gemeinden können sich für den Vollzug zusammenschliessen oder diesen an legitimierte Dritte delegieren.

Art. 30 Abs. 3 (neu):

Die Regierung legt die Anforderungen an legitimierte Dritte fest.

C. Schlussfolgerung und Zusammenfassung

Unsere Vernehmlassung ist in einem breit abgestützten Meinungsbildungsprozess innerhalb der Dachorganisationen der Wirtschaft zustande gekommen. Wir betreiben nicht Fundamentalopposition gegen die Vorlage, sondern sind der Auffassung, dass die Vorlage einer dringenden Korrektur bedarf. Es darf nicht einfach nachvollzogen werden, was andere Kantone machen. Eine Konzentration auf das Wesentliche ist erforderlich, damit möglichst viele private Investitionen ausgelöst werden. Im Altbaubereich ist der grösste Nutzen vorhanden. Der Erlass von Mindestvorschriften für Neubauten ist unnötig, weil bei steigenden Ölpreisen die Energieeffizienz zur Notwendigkeit wird. Im Zweitwohnungsbereich sind diese Vorschriften verfehlt, weil damit eine Verschwendung der Energie einhergeht. In besonders exponierten Lagen (Höhe, Exponierung etc.) können sich die Vorschriften als Bumerang erweisen, weil kostengünstiges Bauen (insbesondere für Einheimische) verunmöglicht wird.

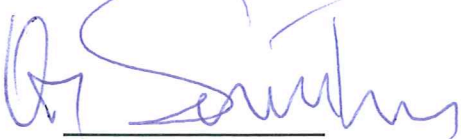
Wir bitten Sie, unsere Einwände in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen nochmals ganz herzlich.

Freundliche Grüsse

DACHORGANISATION DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN

**Bündner
Gewerbeverband**

Urs Schädler
Präsident



**Handelskammer und
Arbeitgeberverband GR**

Ludwig Locher
Präsident



**hotelleriesuisse
Graubünden**

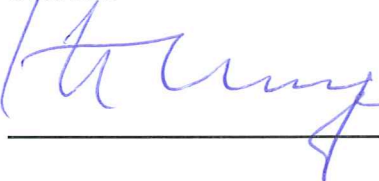
Andreas Züllig
Präsident



Jürg Michel
Direktor



Dr. Marco Ettisberger
Sekretär



Dr. Jürg Domenig
Geschäftsführer

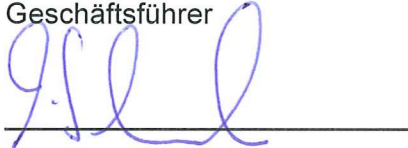


Bergbahnen Graubünden

Silvio Schmid
Präsident

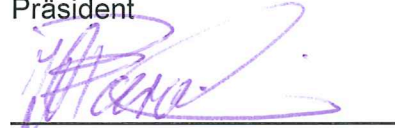


Marcus Gschwend
Geschäftsführer

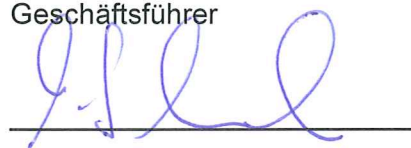


**Interessengemeinschaft Tourismus
Graubünden**

Jon Domenic Parolini
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer



**Gebäudetechnikverband
Graubünden**

Victor Scharegg
Präsident



Jürg Michel
Sekretär

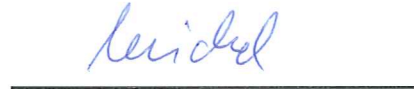


**Verband Graubündner
Elektro-Installationsfirmen**

René Wildhaber
Präsident



Jürg Michel
Sekretär



Beilage: Fragebogen